

Alleinvertretungsrecht der BA bestätigt

Für Arbeitnehmer, die nicht als Führungskräfte einzustufen sind, hat das Bundessozialgericht in Kassel das Arbeitsvermittlungsmonopol der B A ausdrücklich bestätigt. Die Kasseler Richter sind der Auffassung, daß der Schutz der Arbeitnehmer vor den Gefahren einer unkontrollierten Arbeitsvermittlung höher zu bewerten sei als die Berufsfreiheit des Grundgesetzes. Die Arbeitsvermittlung für normale Arbeitnehmer dürfe nicht dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage ausgesetzt werden. Gerade auch in den neuen Bundesländern mit ihrer hohen Arbeitslosigkeit sei ein wirksamer Schutz erforderlich. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes aus dem vergangenen Jahr, daß bei grenzüberschreitender Tätigkeit das Monopol unzulässig sei, greift hier, so die Richter, nicht. (Urteil vom 26. März 1992-11 RAr 25/90).

